

# Zensur im Internet?

Christoph Knödler

Bombenleger und Päderasten, Pornographen und Politradikale<sup>1</sup> – sie alle haben im Internet ein Reservat gefunden, das es ihnen ermöglicht, ihre Neigungen und Ansichten über ihren jeweiligen Gesichtskreis hinaus auszudehnen. Regelmäßig handelt es sich dabei um Randgruppen<sup>2</sup>, die von der (Selbst)Darstellung in der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind. Wenn auch der Anteil dieser Randgruppen an der Gesamtheit der Internetbenutzer ausgesprochen gering ist<sup>3</sup>, so ist doch ihr Gewicht stark genug, um einen Sturm der öffentlichen Entzündung zu entfachen<sup>4</sup>. Bundestagsanfragen<sup>5</sup> und administrative Initiativen<sup>6</sup> suchen staatlicherseits Abhilfe zu schaffen. Nachdem die Staatsanwaltschaften von München und Mannheim Ermittlungsverfahren<sup>7</sup> gegen die kommerziellen Internetanbieter CompuServe und T-Online eingeleitet haben, und diese privaten Anbieter daraufhin zahlreiche Newsgroups gesperrt bzw. sämtliche Verbindungen zum Internetrechner von "Webcom" unterbrochen haben, wird der Vorwurf der Zensur erhoben<sup>8</sup>. Die Internet-Gemeinde ist in Aufruhr geraten und verwehrt sich in erregten Diskussionen gegen jede Form von Zensur<sup>9</sup>. Digitale Petitionen gegen Zensur im Internet<sup>10</sup> machen im virtuellen Raum die Runde. Droht die (inter)nationale Empörung mitunter fiebrige Züge anzunehmen, so bleibt doch der Vorwurf der Zensur bestehen. Dies wirft die Frage auf, ob – aus verfassungsrechtlicher Sicht – tatsächlich Zensur ausgeübt wird, und ob eine Zensur überhaupt zulässig wäre.

*Befürchtungen und Ängste*

## I. Problemaufriß

Unstreitig bietet das Internet technische Möglichkeiten und situative Bedingungen zur Begehung von Straftaten. Von der Verbreitung pornographischer Schriften und dem Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen über die Aufstachelung zum Rassenhaß bis hin zu Beleidigungen und urheberrechtlichen Schutzverletzungen<sup>11</sup> sind die möglichen Rechtsverstöße ebenso vielfältig wie schwerwiegend. Weitgehende Einigkeit besteht auch darüber, daß die eigentliche Problematik auf den Gebieten der Straf-

*Christoph Knödler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften der Universität Würzburg.*

<sup>1</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15.

<sup>2</sup> Etwa auch Kreditkartenfälscher, vgl. BT-DS 13/3094 vom 24.11.1995, S. 6; Drogenanhänger, vgl. Wenning, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum?, in: JurPC 1995, 3321 (3323); Scientologen, vgl. Petersen, Zensur oder Urheberschutz?, in: c't 1996, Heft 3, S. 50 f.

<sup>3</sup> Beispielsweise sollen von über 15000 Newsgroups etwa 30 bis 40 pornographische Inhalte aufweisen, vgl. "Bommt Deutschland", in: Der Spiegel, Heft 2, 1996, S. 106 (107).

<sup>4</sup> Vgl. etwa "Schweinkram drauf", in: Der Spiegel, Heft 7, S. 157 f.; Borchers, Ein Elefant im Sauladen, in: DIE ZEIT vom 12.1.1996, Nr. 3, S. 70; "Ernst Zündel im Internet", in: taz vom 26.1.1996, Nr. 4833, S. 2; "Hilflose Intervention", in: taz vom 26.1.1996, Nr. 4833, S. 10.

<sup>5</sup> Vgl. etwa BT-DS 12/6156 vom 12.11.1993; BT-DS 12/6450 vom 13.12.1993; BT-DS 12/6711 vom 1.2.1994; BT-DS 13/214 vom 13.1.1995; BT-DS 13/2319 vom 12.9.1995; BT-DS 13/3094 vom 24.11.1995.

<sup>6</sup> Vgl. etwa Beschluß der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 20. bis 21. November 1995 in Magdeburg, demzufolge der Strafrechtsausschuß beauftragt wurde, bis zur nächsten Konferenz der Justizministerinnen und -minister zu berichten, ob und ggf. welche Maßnahmen veranlaßt sind, um die Bekämpfung des strafbaren Mißbrauchs von Datennetzen bundesweit zu intensivieren. Vgl. ferner Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" sowie der Kabinettsbericht "Info 2000: Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft". Des weiteren haben die Jugendschutzreferenten der Länder die Gründung einer Arbeitsgruppe zu dem Thema "On-line-Angebote im internationalen Datennetz" beschlossen.

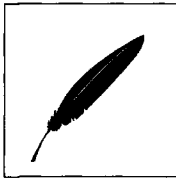
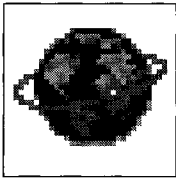
<sup>7</sup> Vgl. Presseerklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 3.1.1996 sowie Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 25.1.1996.

<sup>8</sup> Vgl. etwa Borchers, Ein Elefant im Sauladen, in: DIE ZEIT vom 12.1.1996, Nr. 3, S. 70; Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15; "Schweinkram drauf", in: Der Spiegel, Heft 7, 1996, S. 157 ff.

<sup>9</sup> news.de.soc.recht; news.de.soc.politik; [http://vov.xlink.de/vov/docs/Zensur/z\\_zit2\\_1.html](http://vov.xlink.de/vov/docs/Zensur/z_zit2_1.html); news.alt.censorship.

<sup>10</sup> rtrisack@fai01.informatik.uni-erlangen.de; [http://shani.net/free\\_speech/real.html](http://shani.net/free_speech/real.html).

<sup>11</sup> Vgl. Collardin, Straftaten im Internet Fragen zum internationalen Strafrecht, in: CR 1995, S. 618 ff.



verfolgung und dem potentiell grenzüberschreitenden Charakter der Rechtsverstöße liegt<sup>12</sup>. Die Ansichten gehen jedoch darüber auseinander, welche geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden können, und ob das geltende Strafrecht der Reichweite und (Eigen)Dynamik des Internets gerecht werden kann<sup>13</sup>. Uneinigkeit besteht auch hinsichtlich der Frage, inwieweit die digitalen Verstöße jeweils originärem Strafrecht, Fernmelderecht, Rundfunkrecht oder Presserecht unterfallen<sup>14</sup>. Ungeklärt ist darüber hinaus, welche exekutiven Zuständigkeiten im einzelnen bestehen<sup>15</sup>. Angesichts der diffusen Rechtslage und hinsichtlich der erheblichen Rechtsverstöße erscheint es angeraten, zu den Grundlagen zurückzukehren: der Verfassung. So ist fraglich, ob Zensur oder zensurähnliche Maßnahmen von der Verfassung gedeckt sind, ob Zensurmaßnahmen überhaupt für das weltumspannende Phänomen Internet geeignet sind, und ob schließlich derartige Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

## II. Zensur

*Verboten:  
Vorzensur*

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG findet eine Zensur nicht statt. Dieses Verbot der Zensur erfaßt die sog. Vorzensur, d. h. ein präventives staatliches Verfahren, vor dessen Abschluß ein Werk nicht veröffentlicht werden darf<sup>16</sup>. Soweit im Vorfeld der Veröffentlichung eines Mediums staatliche Verfahren, wie etwa das Kennzeichnungsverfahren für Filme, bestehen, dürfen diese Verfahren jedenfalls nicht so gehandhabt werden, daß der Autor nicht mehr frei darüber entscheiden kann, ob er das Medium verbreiten möchte oder nicht; staatlicherseits dürfen solche, vor der Veröffentlichung angesetzten Verfahren nicht dazu mißbraucht werden, bereits in diesem Stadium die Verbreitung eines Mediums zu unterbinden<sup>17</sup>. Historisch betrachtet war das Zensurverbot zunächst auf das Grundrecht der Pressefreiheit bezogen. Mittels dem Zensurverbot sollte Vorsorge getroffen werden, damit die Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen nicht von einer behördlichen Überprüfung und Zustimmung abhängig gemacht werden konnte. Berücksichtigt man die Gefahren einer (Vor)Zensur für die Grundfreiheiten des Individuums und für das demokratische Prinzip des Staates, so ist nach den Grundsätzen der teleologischen Verfassungsauslegung davon auszugehen, daß sich das Zensurverbot auch auf Film, Funk und Fernsehen erstreckt<sup>18</sup>. Entsprechendes gilt für die Meinungsäußerungsfreiheit, zumal die von der digitalen Technik eröffneten Kommunikationsmöglichkeiten und die staatlichen Überwachungs- und Unterdrückungsmöglichkeiten ein gleichgelagertes Regelungsbedürfnis begründen<sup>19</sup>. Während somit die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Meinungsverbreitung vor einer Zensur geschützt sind, gilt das Zensurverbot jedoch nicht für die Informationsfreiheit. Denn der Rezipient eines Mediums wird durch eine Zensurmaßnahme lediglich in seiner Informationsfreiheit betroffen, so daß er sich nicht auf das für ihn nur als Reflex wirkende Zensurverbot berufen kann<sup>20</sup>.

*Zulässig:  
Nachzensur*

Im Gegensatz zu einer Vorzensur ist eine sog. Nachzensur zulässig. Unter einer Nachzensur ist eine Kontroll- und Repressivmaßnahme zu verstehen, die erst nach der Veröffentlichung eines geistigen Werkes einsetzt<sup>21</sup>. Eine solche Nachzensur ist jedoch nicht uneingeschränkt zulässig, sondern unterliegt vielmehr den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem persönlichen Ehrschutz.

<sup>12</sup> Beschluß der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 20. bis 21. November 1995 in Magdeburg.

<sup>13</sup> BT-DS 13/214 vom 10.1.1995, S. 12 ff.; BT-DS 12/ 6156 vom 8.11.1993, S. 16, 17;

<sup>14</sup> Koch, Netlaw ante portas, in: NJW-CoR 1995, S. 259 ff.; Rüttgers, Telekommunikation und Datenvernetzung – eine Herausforderung für Gesellschaft und Recht, in: CR 1996, S. 51 (53 ff.).

<sup>15</sup> Lediglich für den Bereich des Btx regelte § 13 des Btx-Staatsvertrages die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden, in der Regel den Regierungspräsidien, vgl. BT-DS 13/214 vom 10.1.1995, S. 13. Sehr instruktiv dazu DS 15/4695 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12.01.1996, S. 2.

<sup>16</sup> BVerfGE 87, 209 (230); BVerfGE 33, 52 (71 ff.); BVerfGE 73, 118 (166); BVerfGE 83, 130 (155).

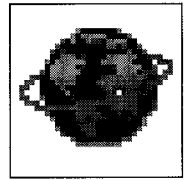
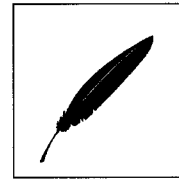
<sup>17</sup> BVerfGE 87, 209 (232, 233).

<sup>18</sup> Herzog in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5, Abs. I, II, Rz. 297.

<sup>19</sup> Herzog in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5, Abs. 1, 11, Rz. 297.

<sup>20</sup> BVerfGE 27, 88 (102).

<sup>21</sup> Von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., München 1992, Art. 5, Rz. 62.



### Zensur und Genehmigungsverfahren

Der Zensurbegriff setzt eine inhaltliche Prüfung voraus. Daher stellen Genehmigungsverfahren, die sich ohne Rücksicht auf den Inhalt nur gegen die Gefahr richten, die durch eine bestimmte Art der Meinungsäußerung entstehen können, keine Zensur dar<sup>22</sup>. Zulässig sind weiterhin technisch begründete Vorlege- und Anzeigepflichten, soweit solche Pflichten nicht faktisch den Wirkungen einer staatlichen Zensur gleichkommen<sup>23</sup>. Ferner besteht Einigkeit darüber, daß auch zensurähnliche Maßnahmen in der Regel unzulässig sind<sup>24</sup>. So kommt es einer unzulässigen Zensur gleich, wenn etwa die gesamte Auflage eines Druckwerkes wegen seines geistigen Inhaltes durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt wird<sup>25</sup>. Schließlich entfaltet das gegen staatliche Maßnahmen gerichtete Zensurverbot auch keine Drittwirkung gegenüber Privatpersonen, etwa im Verhältnis zwischen Verleger und Redakteur; eine etwaige Selbstzensur der Medien stellt folglich keinen Verstoß gegen das Zensurverbot dar<sup>26</sup>. Aufgrund der vergleichbaren Situation gilt dies auch für das Verhältnis zwischen Internetanbieter und Internetbenutzer.

Soweit daher angesichts der aktuellen Ereignisse der Vorwurf der Zensur erhoben wird<sup>27</sup>, ist sorgfältig zu unterscheiden: Wird ein fixierter Gedanke vor seiner Veröffentlichung und Verbreitung durch behördliche Maßnahmen unterdrückt, so liegt regelmäßig verfassungsrechtlich unzulässige Vorzensur vor. Wird dagegen ein bereits veröffentlichter und verbreiteter Gedanke nachträglich einer Restriktion unterworfen, so liegt verfassungsrechtlich unzulässige Zensur nur dort vor, wo wegen des geistigen Inhaltes und außerhalb der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem persönlichen Ehrschutz die Veröffentlichung und Verbreitung verhindert werden. Vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe, daß der Begriff "Zensur" in der öffentlichen Diskussion weitgehend unrichtig verwandt wird. Gemeint dürften vielmehr Kontrolle<sup>28</sup> und Regulierung<sup>29</sup> sein.

*Es ist sorgfältig zu unterscheiden ...*

### III. Internet

Das Internet ist ein internationales Netzwerk mit losen Strukturen, das gegenwärtig aus rund 43000 Einzelnetzwerken in ca. 90 Ländern mit weltweit zwischen 20 und 40 Millionen Anwendern besteht<sup>30</sup>. Bei den Einzelnetzen ist etwa zwischen Universitätsnetzen, Firmennetzen und privaten Internetanbietern<sup>31</sup> zu unterscheiden. Unter der Bezeichnung Internet wird heute zusammengefaßt, was ursprünglich vom US-Militär entwickelt wurde: Als Informationssystem sollte es notfalls einen Atomschlag überstehen und sich aus eigenen Kapazitäten organisieren. Da ein hierarchisch strukturiertes Netz zu anfällig gewesen wäre, verzichtet das Internet auf zentrale Vermittlungsstellen. Folglich bestehen auch keinerlei Netzhierarchien, denen zufolge etwa eine Behörde in der Lage wäre, hinsichtlich der angeschlossenen Teilnehmer oder der übertragenen Informationen ordnend eingreifen zu können. Ein Teil des Internets wird als sog. Usenet bezeichnet. Darunter ist der Teil des Internets zu verstehen, der zum allgemeinen Austausch von Nachrichten und Meinungen,

*Ein internationales Netzwerk mit losen Strukturen ...*

<sup>22</sup> Etwa der Abwurf von Flugblättern aus Luftfahrzeugen wegen Verkehrsgefährdung.

<sup>23</sup> Von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., München 1992, Art. 5, Rz. 63.

<sup>24</sup> Bullinger in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, § 142, Rz. 29.

<sup>25</sup> Vgl. i. ü. zur Unterscheidung zwischen formellem Zensurbegriff und materiellem, faktischen Zensurbegriff von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., München 1992, Art. 5, Rz. 65.

<sup>26</sup> Von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., München 1992, Art. 5, Rz. 64.

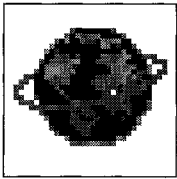
<sup>27</sup> Bischoff, Zensur zwecklos, in: PC-Welt, Heft 3, 1994, S. 56 ff.; Petersen, Zensur oder Urheberrecht?, in: c't, Heft 3, 1996, S. 50 f.; Borchers, Ein Elefant im Sauladen, in: DIE ZEIT vom 12.1.1996, Nr. 3, S. 70; "Schweinkram drauf", in: Der Spiegel, Heft 7, 1996, S. 157 f.; [http://vov.xlink.de/vov/docs/Zensur/z\\_zit2\\_1.html](http://vov.xlink.de/vov/docs/Zensur/z_zit2_1.html).

<sup>28</sup> So etwa Art. 20, Art 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281/31 vom 23.11.1995.

<sup>29</sup> [http://vov.xlink.de/vov/docs/Zensur/z\\_zit2\\_1.html](http://vov.xlink.de/vov/docs/Zensur/z_zit2_1.html).

<sup>30</sup> BT-DS 13/3094 vom 24.11.1995, S. 6.

<sup>31</sup> Die wichtigsten kommerziellen privaten Anbieter sind beispielsweise America Online mit ca. 4 Millionen Teilnehmern, CompuServe mit ca. 3 Millionen Teilnehmern, T-Online mit ca. 1 Million Teilnehmern, The Microsoft Network mit ca. 600.000 Teilnehmern, vgl. Schmidt, T-Online: Eine Million Teilnehmer. Es droht der Informations-Overkill oder Wo surfen sie denn?, in: FAZ vom 30.1.1996, Nr. 25, S. T 1 (T 2).



sog. News, genutzt wird. Im Unterschied zum Internet findet im Usenet eine teilweise chaotische Kommunikation statt: Jeder Anwender mit Internetzugang, d. h. jede Person, die über die notwendige Computerausrüstung und einen geeigneten Fernmeldeanschluß verfügt, kann im Usenet nicht nur Nachrichten lesen, sondern selbst auch Nachrichten in Schrift und Bild hinterlassen. Diese Mitteilungen oder Nachrichten werden in Diskussionsforen, sog. Newsgroups, organisiert und können technisch betrachtet jedwede Thematik zum Inhalt haben. Die in den Newsgroups ausgetauschten Nachrichten werden auf den Computern gespeichert, die ihrerseits weltweit untereinander verbunden sind. Dabei ist das internationale und interkulturelle Informationsangebot mittlerweile so umfassend, daß bereits vom "Informations-Overkill"<sup>32</sup> die Rede ist. Soweit daher der Vorwurf einer Zensur im Internet erhoben wird, ist regelmäßig eine Zensur im Usenet gemeint.

### IV. Grundrechte

#### *Die Meinungsfreiheit*

Eine etwaige Zensur im Usenet muß die Werte bewahren, die durch die Grundrechte verbürgt sind. Eine Zensur kann zunächst das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbs. GG berühren. Es umfaßt die Freiheit der Meinungsbildung, -äußerung und -verbreitung. Dabei ist der Begriff der Meinung grundsätzlich weit zu fassen<sup>33</sup>. Ob die geäußerte Meinung als wertlos oder wertvoll, als rational oder emotional, als öffentlich oder privat angesehen wird, ist unerheblich. Folglich erfaßt die Meinungsfreiheit auch Tatsachen, Mitteilungen und vorwiegend wirtschaftlich bestimmte Äußerungen. Es liegt auf der Hand, daß eine Zensurmaßnahme gegen die Freiheitsverbürgung dieses Grundrechts verstoßen kann. Als weiteres verletztes Grundrecht kommt die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. GG in Betracht. Sie garantiert die Freiheit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Quellen der Informationsfreiheit sind alle denkbaren Träger von Informationen, unabhängig vom Inhalt der verkörperten Information; allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu übermitteln<sup>34</sup>. Wenn auch das Zensurverbot auf die Informationsfreiheit keine Anwendung findet (s. II.), sind doch staatliche Maßnahmen oder Vorschriften untersagt, die eine bestehende allgemeine Zugänglichkeit einschränken<sup>35</sup>. Insoweit fallen staatliche Restriktionen in den Schutzbereich der Informationsfreiheit.

#### *Die Pressefreiheit*

Die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. GG garantiert eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse als unentbehrliches Wesensmerkmal des freiheitlichen Staates und der modernen Demokratie<sup>36</sup>. Dabei ist als Presse die Gesamtheit aller zur Verbreitung bestimmten Druckerzeugnisse zu verstehen; geschützt ist der gesamte Prozeß von der Herstellung bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung ohne Rücksicht auf den Inhalt. Beeinträchtigt wird die Pressefreiheit durch jede staatliche Maßnahme, die zu einer Unterbindung oder Behinderung der Poesstätigen führt. Folglich stellt gerade eine Zensur die Maßnahme dar, durch die die Pressefreiheit verletzt sein kann. Mit der Pressefreiheit steht angesichts der Möglichkeiten des Internets bzw. des Usenets die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG in engem Zusammenhang. Die Rundfunkfreiheit versteht unter Rundfunk jede Übermittlung von Gedankeninhalten, sei es Berichterstattung, sei es Meinungsäußerung, durch physikalische, insbesondere elektromagnetische Wellen<sup>37</sup>. Neben dem tradierten Begriff des Rundfunks umfaßt die Rundfunkfreiheit auch Hörfunk, Fernsehen sowie neuartige Dienste wie etwa Pay-TV, Videotext oder T-Online (Btx) nebst sonstigen Abruf- und Zugriffsdiensten<sup>38</sup>. Als dienende Freiheit hat die Rundfunkfreiheit die Aufgabe, in weitestgehender Breite und Vollständig-

<sup>32</sup> Schmidt, T-Online: Eine Million Teilnehmer. Es droht der Informations-Overkill oder Wo surfen sie denn?, in: FAZ vom 30.1.1996, Nr. 25, S. T 1 (T 2).

<sup>33</sup> BVerfGE 61, 1 (9).

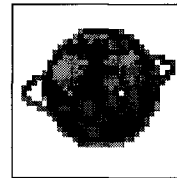
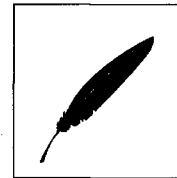
<sup>34</sup> BVerfGE 33, 52 (65).

<sup>35</sup> Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., München 1995, Art. 5, Rz. 12.

<sup>36</sup> BVerfGE 52, 283 (296); BVerfGE 66, 116 (133).

<sup>37</sup> Herzog in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. I, II, Rz. 195.

<sup>38</sup> BVerfGE 74, 297 (345).



keit zu informieren und dem Einzelnen sowie den gesellschaftlich relevanten Gruppierungen Gelegenheit zur Meinungsäußerung und Meinungsbildung zu geben. Im Zentrum der Freiheitsgarantie steht somit die Programmfreiheit. Es ist offensichtlich, daß eine Zensur gerade auch die Rundfunkfreiheit beeinträchtigen kann. Wenn auch nicht abschließend geklärt ist, ob das Phänomen Internet und der digitale Datenfluß eher im Bereich der Pressefreiheit oder eher im Bereich der Rundfunkfreiheit anzusiedeln sind<sup>39</sup>, knüpfen sich an diese Klärung keine unterschiedlichen Rechtsfolgen. Bleibt anzuführen, daß die Freiheitsverbürgungen des Art. 5 Abs. 1 GG nicht schrankenlos sind, sondern lediglich im Rahmen der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem persönlichen Ehrschutz bestehen. Berücksichtigt man zudem, daß sich Kunst und Pornographie nicht ausschließen<sup>40</sup>, so kann eine Zensurmaßnahme im Kampf gegen die Pornographie auch die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzen. Unter Kunstfreiheit ist die Herstellung eines Kunstwerkes, d. h. der schöpferische Prozeß, das Schaffen der Kunst, das Kunstwerk selbst, als Ergebnis des schöpferischen Prozesses, und die Vermittlung des Kunstwerkes an Dritte<sup>41</sup> zu verstehen. Denkbar ist ferner, daß der Schutzbereich der Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG eröffnet ist, soweit es um die Übermittlung religiöser Inhalte geht. Danach sind gerade im Hinblick auf die kollektive Glaubensfreiheit, also die Glaubensfreiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Tätigkeiten geschützt, die nach dem religiösen Selbstverständnis der Vereinigung bedeutsam sind<sup>42</sup>. Da nicht auszuschließen ist, daß bestimmte Glaubensgruppierungen die Möglichkeiten des Inter- oder Usenets für ihre Inhalte nutzbar machen<sup>43</sup>, kann hier eine Zensur die Glaubensfreiheit verletzen. Gleichwohl bleibt auch hier zu beachten, daß die Glaubensfreiheit immanenten Schranken unterliegt. Zudem ordnet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Das Fernmeldegeheimnis ist nach Art. 10 Abs. 1 GG unverletzlich. Geschützt wird die Vertraulichkeit aller mit den Mitteln des Fernmeldeverkehrs weitergegebenen Mitteilungen; dazu zählen insbesondere auch die Kommunikation des einzelnen Teilnehmers mit einem anderen Teilnehmer oder mit einer Datenbank in einem Datennetz<sup>44</sup> sowie die Übermittlung von Daten über Standleitungen zwischen Computern. Eine Zensur, die notwendigerweise die Kenntnisnahme des Inhalts eines Zensurobjekts voraussetzt, verletzt grundsätzlich das Fernmeldegeheimnis. Beeinträchtigungen des Fernmeldegeheimnisses aber dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden.

#### *Das Fernmeldegeheimnis*

Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG versteht unter Beruf jede erlaubte, auf Dauer angelegte und nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit, durch die der Einzelne seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt<sup>45</sup>. Geschützt werden die Freiheit der Berufswahl und die Freiheit der Berufsausübung, so daß eine Zensurmaßnahme gerade kommerzielle Internetanbieter, sog. Provider, in deren Berufsfreiheit verletzen kann. Die Einschränkungen der Berufsfreiheit unterliegen einem abgestuften Schrankensystem, der sog. Stufenlehre als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Nachdem die EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen<sup>46</sup> die rechtliche Einordnung von Computerprogrammen als geistiges Eigentum begründet hat, kommt auch eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in Betracht. Eigentum ist jedes bestehende private vermögenswerte Recht, das in den Grenzen der Sozialbindung gekennzeichnet ist durch seine grundsätzlich freie Verfügbarkeit<sup>47</sup>. Eine Zensur oder zensurähnliche Maßnahme, die einen Datenfluß auf der Grundlage eines bestimmten Computerpro-

#### *Die Berufsfreiheit*

<sup>39</sup> Rüttgers, Telekommunikation und Datenvernetzung – eine Herausforderung für Gesellschaft und Recht, in: CR 1996, S 51 (53).

<sup>40</sup> BVerfGE 83, 130 (139).

<sup>41</sup> Von Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz Band 1, 3. Aufl., München 1985, Art. 5, Rz. 187.

<sup>42</sup> BVerfGE 24, 236 (247).

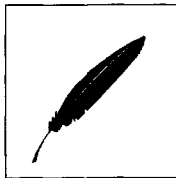
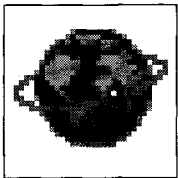
<sup>43</sup> Vgl. etwa die Church of Scientology in Los Angeles, die bereits seit geraumer Zeit im WWW vertreten ist. Gleichwohl sind gewerbliche Anliegen der Scientology Church nicht auszuschließen, vgl. etwa NVwZ 1995, 473.

<sup>44</sup> BT-DS 13/2316 vom 12.9.1995, S. 2.

<sup>45</sup> BVerfGE 54, 301 (313).

<sup>46</sup> Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 122/42 vom 17.5.1991.

<sup>47</sup> Von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., München 1992, Art. 14, Rz. 12,13.



*Die informationelle  
Selbstbestimmung*

*Systematische Betrachtung*

*Zweck-Mittel-Rationalität*

*Zentralproblem:  
Die Internationalität der  
Vernetzung*

grammes untersagt oder die Anwendung bzw. Verbreitung eines bestimmten Computerprogrammes unterbindet, verletzt somit grundsätzlich den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist es Sache des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetze zu bestimmen.

Bleibt der Blick auf das zusammengesetzte Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1. Abs. 1 GG. Danach ist die Freiheit des Individuums gewährleistet, selbst über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten zu entscheiden<sup>48</sup>. Es bleibt der Freiheit des Einzelnen überlassen, selbst zu entscheiden, ob und wann und wie und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Angelegenheiten offenbart. Soweit daher insbesondere im Usenet persönliche Daten übermittelt werden, stellt eine Zensurmaßnahme einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Auch dieses Freiheitsrecht wird nicht schrankenlos gewährt, sondern wird durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz begrenzt.

Den aufgeführten Grundrechten ist zunächst gemeinsam, daß sie keine unbeschränkten oder unbeschränkbar Freiheiten oder Garantien gewähren, sondern neben benannten Schranken stets der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit unterliegen. Im Hinblick auf zensurangenäherte Maßnahmen kann dies im Einzelfall bedeuten, daß eine solche Maßnahme von einer entsprechenden Schranke gedeckt sein kann. Jedenfalls muß dann aber eine Abwägung der widerstreitenden Interessen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Und noch ein zweites verbindet die angeführten Grundrechte: Sie alle unterliegen dem ungeschriebenen Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit. Soweit also ein Eingriff in das jeweilige Grundrecht vorliegt, der nicht durch eine Grundrechtseinschränkung zugestanden wird, ist ein solcher Eingriff ebenfalls an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Daher sollen im folgenden die Elemente des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit von Zensur und zensurähnlichen Maßnahmen, näher betrachtet werden.

## V. Verhältnismäßigkeit

### 1. Geeignetheit

Die Geeignetheit eines Mittels ist gegeben, wenn mit seiner Hilfe der erwünschte Erfolg, das angestrebte Ziel der Maßnahme, gefördert werden kann<sup>49</sup>. Es muß also ein brauchbares, für die Zweckerreichung taugliches und legitimes Mittel sein. Maßgeblich ist, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes davon ausgehen durfte, daß die Maßnahme zur Erreichung des gesetzten Zieles geeignet war, daß also seine Prognose ex ante sachgerecht und vertretbar war. Um es vorwegzunehmen: Die Zensur ist kein geeignetes Mittel, um das angestrebte Ziel, die Verhinderung von Rechtsverstößen im Internet, zu erreichen.

Zentrales Problem einer Zensur ist zunächst die Internationalität der Datenvernetzung und das grenzüberschreitende Wesen des Internets. Die weltweite (Daten)Verbundtheit eröffnet Möglichkeiten zur Umgehung jeglicher Zensurmaßnahme. Denn das Internet ist so konzipiert, daß es einen Atomschlag überstehen kann. Folglich interpretiert das Netz eine Zensurmaßnahme als Störfall und umgeht sie<sup>50</sup>. Abgesehen von dieser Struktur des Internets funktioniert eine Zensur auch deshalb nicht, weil beispielsweise der Abonnent eines kommerziellen Internetanbieters nicht gezwungen ist, zum Austausch von Daten einen bestimmten (zensierten) Rechner zu verwenden; vielmehr kann jederzeit ein beliebiger weiterer Newsserver<sup>51</sup> ausgewählt werden. So veröffentlichen legal zugängliche Fachzeitschriften mittlerweile detaillierte Anleitungen, wie etwaige Zensurmaßnahmen technisch unschwer umgangen werden können<sup>52</sup>. Aus der Internationalität des Internets ist weiterhin zu folgern, daß jegliche territorial begrenzte Zensur allein in dem Staat, in dem gegen geltendes Recht verstoßen wird, erfolglos bleiben muß. Zudem hat jedes Land hat seine eigenen Ge-

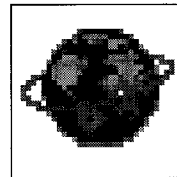
<sup>48</sup> BVerfGE 84, 192 (194).

<sup>49</sup> BVerfGE 63, 88 (115).

<sup>50</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15 (16).

<sup>51</sup> Darunter ist eine rechnergestützte Plattform zu verstehen, über die Nachrichten und Informationen zu allen denkbaren Bereichen ausgetauscht werden können.

<sup>52</sup> Bischoff, Zensur zwecklos, in: PC-WELT 1996, Heft 3, S. 56 ff.



setze: Wenn etwa in den U.S.A. rechtsradikale Fanatiker ihre abgründige Propaganda verbreiten dürfen, so ist dies nach deutschem Recht verboten<sup>53</sup>, und das Verständnis der chinesischen Staatsführung von Demokratie und demokratischer Meinungsäußerung ist angesichts des Massakers auf dem Platz des Himmlischen Friedens nicht deckungsgleich mit dem Demokratieverständnis der westlichen Staaten. Da es also nicht möglich ist, alle Gesetze in allen Staaten der Welt zu wahren, ist jede Benutzung des Internets von vornherein mit dem Makel eines möglichen Rechtsverstößes oder mit der Tugend einer möglichen Widerstandshandlung belegt. Bleibt der rabiate Gedanke, sämtliche bekannten Zugänge zum Internet zu sperren. Aber auch ein solcher digitaler Kahlschlag wäre von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Denn es genügt bereits ein einziger nicht erfaßter Internetbenutzer, um das gesamte Netz mit "verbotenem" Material zu versorgen<sup>54</sup>. Versuche der Zensur sind daher den Mühen des Sisyphus gleichzusetzen. Schließlich kann eine Zensur auch technisch nicht den angestrebten Erfolg erreichen, wenn man sich darauf verständigt, daß Zensur notwendigerweise eine vorherige Kenntnisnahme voraussetzt. Denn es müßten Heerscharen von Sittenwächtern ihr Leben am Computer fristen, um den Massen von Daten auch nur annähernd gerecht werden zu können<sup>55</sup>.

Diese Vergeblichkeit etwaiger staatlicher Zensurmaßnahmen mag auch den Bestrebungen zugrunde liegen, die kommerziellen Internetanbieter anstelle der privaten Internetbenutzer in die Pflicht zu nehmen<sup>56</sup>. Allerdings stünden private Internetanbieter in der Rolle staatlicher Subzensoren vor den gleichen unüberwindlichen Schwierigkeiten wie der Staat selbst. Im übrigen hat die übereifrige Sperrung von ca. 200 Newsgroups durch den kommerziellen Anbieter CompuServe nachweislich auch Benutzer getroffen, die sich keiner Verfehlung schuldig gemacht hatten<sup>57</sup>. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der kommerziellen Anbieter, ihre Vertragsgestaltungen freiwillig so zu fassen, daß Rechtsverstöße des Internetbenutzers zur Kündigung berechtigen.

Zensur benötigt einen Adressaten, und der ist im Internet nur schwer ausfindig zu machen<sup>58</sup>. Eine eindeutige Identifizierung ist im Internet nur mit kryptographischen Public-Key-Verfahren möglich<sup>59</sup>. Wo sich der Internetbenutzer eines solchen Verfahrens aber nicht bedient, ist er auch – regelmäßig – nicht zu identifizieren. Außerdem gibt es Verfahren, mittels derer ein Absender so anonymisiert werden kann, daß er nicht mehr erkennbar ist. Im übrigen ist ausgesprochene Vorsicht geboten: Denn ist es allgemein üblich, einem mißliebigen konkurrierenden Internetanbieter strafbares Material auf dessen Rechner zu spielen, um ihm damit Schaden zuzufügen<sup>60</sup>. Dennoch erreichen die Forderungen diejenigen, die habhaft gemacht werden können: die kommerziellen Anbieter. Aber so wenig die Post für den Inhalt der übermittelten Briefe und so wenig die Deutsche Telekom für den Inhalt der geführten Telefonate verantwortlich sind und gemacht werden, so wenig können kommerzielle Internetanbieter für den Inhalt der zur Verfügung gestellten Netzkapazitäten verantwortlich sein. So bestimmt auch der am 1. Februar 1996 vom US-Kongreß verabschiedete und thematisch einschlägige "Communications Decency Act", daß zwar derjenige zur Rechenschaft gezogen wird, der anstößiges Material über Online-Medien verbreitet, daß aber Internetprovider, also Firmen, die lediglich den Zugang zum Netz ermöglichen, in den U.S.A. keine Strafverfolgung befürchten müssen<sup>61</sup>. Schließlich würde die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Netzteile jedem auch nur potentiellen Täter geradezu einen "Freibrief" ausstellen, da er ja um die Verantwortlichkeit des anderen, des kommerziellen Internetanbieters, wüßte.

Somit bleibt festzuhalten, daß Zensur oder zensurähnliche Maßnahmen nicht geeignet sind, um Rechtsverstöße im Internet zu verhindern.

*Die Vergeblichkeit staatlicher Zensurmaßnahmen (und die Folgen)*

*Zensur benötigt einen Adressaten – aber wo ist er?*

<sup>53</sup> Kister, Wo die Meinungsfreiheit grenzenlos ist, in: SZ vom 27/28.1.1996, Nr. 22, S. 6.

<sup>54</sup> Borchers, Ein Elefant im Sauladen, in: DIE ZEIT vom 12.1.1996, Nr. 3, S. 70.

<sup>55</sup> "Bombt Deutschland", in: Der Spiegel, Heft 2, 1996, S. 107, 108.

<sup>56</sup> BT-DS 13/2316 vom 12.9.1995, S. 2.

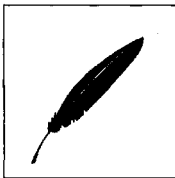
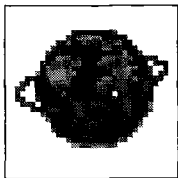
<sup>57</sup> "Schweinkram drauf", in: Der Spiegel, Heft 7, 1996, S. 157 (158).

<sup>58</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15 (16).

<sup>59</sup> Wenning, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum, in: JurPC 1995, S. 3321 (3325).

<sup>60</sup> Petersen, Zensur oder Urheberschutz?, in: c't 1996, Heft 3, S. 50.

<sup>61</sup> "Schweinkram drauf", in: Der Spiegel, Heft 7, 1996, S. 157 (158); vgl. i. ü. [http://www.eff.org/pub/Censorship/Comm\\_Decency\\_Act/](http://www.eff.org/pub/Censorship/Comm_Decency_Act/).



*Fehlen eines anderen mildereren Mittels?*

*Völkerrechtliche Schutznormen*

*Verhaltenskodex und Selbstkontrolle*

## Zensur im Internet?

### 2. Erforderlichkeit

Zensur oder zensurähnliche Maßnahmen sind nicht nur nicht geeignet, sie sind auch nicht erforderlich. Erforderlichkeit eines Mittels liegt vor, wenn zur Erreichung des angestrebten Zweckes kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht<sup>62</sup>. Der Klarheit halber sei zunächst festgehalten, daß die Zensur bereits kein wirksames Mittel ist. Auch Maßnahmen, die die kommerziellen Anbieter auf Betreiben der zuständigen Staatsanwaltschaften ergriffen haben, haben bestenfalls appellativen Charakter, wie die Tatsache belegt, daß auch nach diesen Maßnahmen Rechtsverstöße im Internet aufgefunden werden konnten.

Als milderes Mittel gegenüber einer Zensur kommen zunächst die bestehenden völkerrechtlichen Schutznormen, wie etwa Art. 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, in Betracht. Gleichzeitig besteht jedoch Einigkeit darüber, daß es auf die jeweilige nationale Umsetzung solcher völkerrechtlichen Verpflichtungen ankommt. Insofern besteht kein – effektives – milderes Mittel. Auch die Erfolge des Communications Decency Act stehen noch aus; der Anwendungsbereich dieses Regelwerks ist ohnehin auf die U.S.A. beschränkt. Ein milderes Mittel könnte in der Verabschiedung entsprechender EG-Richtlinien liegen. Soweit etwa in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>63</sup> in Art. 20 und in Art. 28 Kontrollstellen geregelt sind, bleibt festzuhalten, daß es sich bei den entsprechenden Normierungen um klassische Konvolute unbestimmter Rechtsbegriffe handelt, die als solche keinem einzigen Rechtsverstoß wirksam begegnen können. Wie bei den völkerrechtlichen Regelungen wird es auch hier entscheidend auf die nationale Umsetzung ankommen. Schenkt man schließlich der Bundesregierung Glauben, so ist das geltende Strafrecht völlig ausreichend<sup>64</sup>, zumal das 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.9.1993 verbesserte Strafbestimmungen beinhalten soll<sup>65</sup>. Dieser Ansicht zufolge besteht also wenigstens ein milderes Mittel in Gestalt bestehender strafrechtlicher Schutzbestimmungen; diese Ansicht wird jedoch täglich von der Wirklichkeit überholt. Im Hinblick auf die aufgeführten Regelwerke ist anzumerken, daß es solange keine effektiven Regelungen geben kann, als nicht ein bestimmter Stand der Technik erreicht und eine weltweite Übereinkunft erzielt werden.

Neben den rechtlichen Mitteln kommen auch tatsächliche Mittel in Betracht: Soweit die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes und die Einrichtung eines Selbstkontrollgremiums erwogen werden<sup>66</sup>, ist aufgrund des fehlenden Sanktionscharakters keine wirkliche Abhilfe zu erwarten und bleibt im übrigen die Effektivität abzuwarten. Darüber hinaus bestehen Überlegungen, die Datennetze abzuhören<sup>67</sup>. Für den Lauschangriff auf den Computer gilt die Fernmeldeordnung<sup>68</sup>. Nach § 1 FÜV ist der Anwendungsbereich auf solche Anlagen beschränkt, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Da aber die Notwendigkeit einer Zugangskennung für Computer, die am Internet teilnehmen möchten, besteht, kann auch nicht von einem öffentlichen Verkehr ausgegangen werden; die FÜV ist insoweit nicht einschlägig<sup>69</sup>. Außerdem muß eine solche Überwachung an der Masse der übermittelten Daten ebenso wie an der Unzahl der Teilnehmer scheitern. Des weiteren ist eine "Filterung" der digitalen Informationen im Internet nach Maßgabe vorab bestimmter Schlüsselbegriffe denkbar. Aber zum einen handelt es sich bei der Filterung um eine euphemistische Bezeichnung für mindestens zensurähnliche Maßnahmen, zum anderen kann sie aufgrund des internationalen Netzcharakters unschwer umgangen werden. Schließlich genügt eine geringfügige Änderung der Daten, um von einer Filterung nicht erfaßt zu werden. Auch insoweit bestehen keine mildereren Mittel.

<sup>62</sup> BVerfGE 30, 292 (316).

<sup>63</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281/31 vom 23.11.1995.

<sup>64</sup> BT-DS 13/3094 vom 24.11.1995, S. 6; BT-DS 13/2316 vom 12.9.1995, S. 2.

<sup>65</sup> BT-DS 13/2316 vom 12.9.1995, S. 2; dennoch wurde die Option für zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen offengehalten, vgl. BT-DS 12/6156 vom 12.11.1993, S. 17.

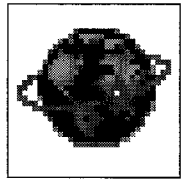
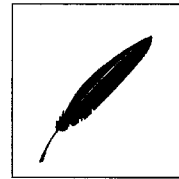
<sup>66</sup> BT-DS 13/214 vom 13.1.1995, S. 13.

<sup>67</sup> "Bombt Deutschland", in: Der Spiegel, Heft 2, 1996, S. 106.

<sup>68</sup> Verordnung über die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs in Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind vom 18. Mai 1995, BGBl. I S. 722.

<sup>69</sup> Wenning, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum?, in: JurPC 1995, S. 3321 (3327).





Bleibt der Blick auf die bisherigen Selbsthilfemaßnahmen der Internet-Gemeinde: Bei ungebührlichem Verhalten wurde der Täter regelmäßig Opfer einer sog. "E-Mail-Bombe", einem Konvolut aus sinnlosen Daten im Umfang von mehreren Megabytes, das, in Serie versandt, das elektronische Postfach und damit den Internetzugang des Täters auf Wochen hinaus lahmlegte<sup>70</sup>. Einerseits birgt diese Selbsthilfe jedoch die üblichen Gefahren jeder Selbstjustiz, andererseits sind heute vielfach technische Vorkehrungen gegen E-Mail-Bomben getroffen. In diesem Zusammenhang sei das sog. "Canceln" erwähnt. Dabei wird eine Option des Internets genutzt, um eine unerwünschte Information weltweit zu löschen<sup>71</sup>. Die Strafbarkeit dieses Verhaltens gemäß § 303 a StGB läßt das Canceln als milderes Mittel ausscheiden. Im Bereich der Selbsthilfe bleibt die Organisation der "Cyber Angels" zu erwähnen. Die nach dem Vorbild der "Guardian Angels" entstandenen "Cyber Angels" spähen im Internet nach verbotenen Inhalten. Angesichts der fortdauernden Rechtsverstöße im Internet scheint diese Organisation im wesentlichen appellativ-affektiven Charakter zu besitzen.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gilt der Blick möglichen Verschlüsselungsverfahren<sup>72</sup>. Derartige Verschlüsselungsverfahren ermöglichen einerseits einen verbesserten Datenschutz, andererseits aber können sich Straftäter durch solche Verschlüsselungsverfahren wirksam gegen Zugriffe der Strafverfolgungsorgane schützen. Da auf diese Weise die Arbeit der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden bei der Verbrechensbekämpfung erschwert wird, scheidet die Verschlüsselung als milderes Mittel grundsätzlich aus.

Als mildere Mittel kommen jedoch m.E. die technischen Neuerungen in Betracht, die mit der Dynamik des Internets Schritt halten können. Um etwa Minderjährige schützen zu können, sind bereits verschiedene Programme entwickelt worden. Ob Cyber Patrol, Net-Nanny oder SurfWatch, ob Cyber Sitter oder "Internet In A Box for Kids", mittels solcher Softwareprogramme ist es möglich, bestimmte mißliebige Inhalte vom heimischen Rechner fernzuhalten, da die Software die entsprechende Übertragung blockiert. Zukünftig sollen im Internet auch Wachdienste patrouillieren, die Informationen nach deren Eignung für bestimmte Altersstufen sortieren<sup>73</sup>. Diese Wachdienste prüfen vor der Abfrage des Benutzers, ob der Benutzer nach seiner Identifikation für die jeweilige Information geeignet ist. Soweit diese Wachdienste miteinander kooperieren, nimmt die Idee eines flächendeckenden Wachdienstes Gestalt an<sup>74</sup>. Wenn aber mittels Software Erfolge gegen pornographische Inhalte erzielt werden, muß dieses Prinzip auch auf andere Rechtsverstöße übertragen werden können. Vor diesem Hintergrund bestehen mildere Mittel – wenigstens in den Bereichen der Software –, die im Gegensatz zur ungeeigneten Zensur wenigstens in begrenztem Maße Rechtsverstöße verhindern und dennoch das Internet nicht abschaffen oder dessen Datenfluß zum Erliegen bringen.

### 3. Angemessenheit

Schließlich ist auch die Angemessenheit einer Zensur oder zensurähnlichen Maßnahme bestenfalls streitig. Unter der Angemessenheit ist das Zweck-Mittel-Verhältnis zu verstehen, d. h. Zweck und Mittel dürfen nicht in einem unangemessenen Verhältnis zueinander stehen. Für eine Zensur spricht – ihre Ungeeignetheit und Nichterforderlichkeit einmal außer acht gelassen –, daß sie – wenigstens theoretisch – manchen Rechtsverstößen durch radikale Amputationen begegnen könnte. Auch die Schutzziele des Jugend- und Verbraucherschutzes und der erleichterten Strafverfolgung könnten für eine Zensur angeführt werden.

Gegen eine Zensur spricht im Hinblick auf das Problem der Strafverfolgung, daß Zensur und Strafverfolgung wesensverschieden sind. Präventiver und repressiver Charakter von Sanktionen sind sorgfältig zu trennen. Ferner nimmt das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland Schaden, wenn Zensurvorwürfe zu internationalen Protesten führen<sup>75</sup>. Zudem würde eine Zensur die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter beeinträch-

*Bisherige  
Selbsthilfemaßnahmen der  
Internet-Gemeinde*

*Verschlüsselung*

*Cyber Patrol, Net-Nanny,  
SurfWatch*

*Zweck und Mittel in rechter  
Relation?*

*Wesensverschiedenheit von  
Zensur und Strafverfolgung*

<sup>70</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15.

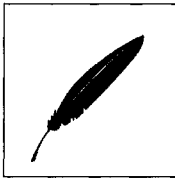
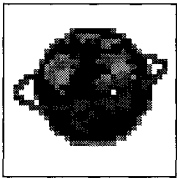
<sup>71</sup> Wenning, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum?, in: JurPC 1995, S. 3321 (3329).

<sup>72</sup> Kunert, Rechtliche Aspekte der Datenverschlüsselung im Internet, in: NJW-CoR 1995, S. 413 ff.

<sup>73</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15 (17).

<sup>74</sup> Gegenwärtig hat der kommerzielle Netzbetreiber America Online bereits einen eigenen Streifendienst nach dem Vorbild der Cyber Angels eingerichtet.

<sup>75</sup> Vgl. FN 10, 11; "Bombt Deutschland", in: Der Spiegel, Heft 2, 1996, S. 106 ff.



*Die Bedürfnisse des Einzelnen*

*Düstere Visionen*

*Weder geeignet noch  
erforderlich bei umstrittener  
Angemessenheit.*

## Zensur im Internet?

tigen und zu einer Verzerrung zu Lasten der deutschen Anbieter führen. Als zukunfts-trächtige Industrie tragen das Internet und das Usenet zur Sicherung des Standorts Deutschland bei. Zudem eröffnet das grenzüberschreitende Internet einen erheblichen Vor-teil: Zeitvorsprung.

Neben diesen Interessen der Allgemeinheit stehen die Bedürfnisse des Einzelnen. So spricht gegen eine Zensur insbesondere auch das individuelle Recht auf Privatsphäre. Zu-dem ermöglicht das Internet auch etwas Unerhörtes: Einfach ehrlich zu sein. Darüber hin-aus stehen Datenverarbeitungssysteme im Dienste des Menschen<sup>76</sup>. Sie zu zensieren bedeu-tet, den Menschen Dienste zu versagen. Unstreitig ist auch der vielfache Nutzen, den das Internet eröffnet: Homebanking, Auskunftsdateien, Shopping, Seelsorge, wissenschaftli-cher Austausch usw.<sup>77</sup>

Schließlich ruft eine Zensur im Internet düstere Visionen wach: Die Regierung des Iran hat seit geraumer Zeit den inländischen Internetanbietern verboten, die Diskussionsgruppen der Christenheit zu Wort kommen zu lassen<sup>78</sup>. Und es müssen noch nicht einmal solch reli-giös-fanatische Überzeugungen sein, um unter dem Deckmantel der Zensur abweichende Ansichten abzuschaffen. Es genügen bereits erzreaktionäre oder ultraprogressive (Un)Wertvorstellungen, um mit dem scharfen Schwert der Zensur Querdenker zu enthaup-ten. Wenn auch jede Form von Fanatismus abträglich ist, so ist doch auch jede Form von Zensur der Verbote des Totalitarismus. Mithin kann eine Zensur auch nicht als angemessen betrachtet werden.

## VI. Fazit

Der Begriff der Zensur wird in der öffentlichen Diskussion weitgehend unrichtig ge-braucht. Zensur oder zensurähnliche Maßnahmen sind verfassungsrechtlich nicht zulässig. Sie sind weder geeignet noch erforderlich; ihre Angemessenheit ist streitig.

Es erscheint zudem verfehlt, die Betrachtung des Internets auf die Verbreitung gefährlicher oder mißlicher Inhalte reduzieren zu wollen<sup>79</sup>. Darüber hinaus verlagert der Ruf nach staatlichen Zensurmaßnahmen die Verantwortung auf ein Abstraktum, während doch die Verantwortung beim Individuum beginnt: "Zensur" kann jeder selbst an seinem Computer durchführen. Im übrigen läuft jedes rigide Verbot Gefahr, unterlaufen zu werden. Diese Gefahr und die Gefahr, die eine Zensur für den "digitalen Hyde Park"<sup>80</sup> birgt, lassen die Forderungen nach Zensur oder zensurähnlichen Maßnahmen als populistisch erscheinen. Wenn auch jede Forderung nach Zensur der Newsgroups auf die Forderung hinausläuft, diesen Teil des Internets gänzlich abzuschaffen, bleibt festzuhalten, daß es im Ergebnis nicht um die Abschaffung des Internets gehen kann, sondern um das Problem seines Miß-gebrauchs. Die informale internationale Informationsgesellschaft drängt nach Lösungen – Zensur kann keine sein.

<sup>76</sup> Richtlinie 95/ 46/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt der Euro-päischen Gemeinschaft Nr. L 281/ 31 vom 23.11.1995.

<sup>77</sup> Schmidt T-Online: Eine Million Teilnehmer. Es droht der Informations-Overkill oder Wo surfen sie denn ?, in: FAZ vom 30.1.1996, Nr. 25, S. T 1/ T 2.

<sup>78</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 16.

<sup>79</sup> Wenning, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum?, in: JurPC 1995, S. 3321 (3324).

<sup>80</sup> Dworschak, Nestbeschmutzer ausgeklinkt, in: DIE ZEIT vom 19.1.1996, Nr. 4, S. 15 (16).